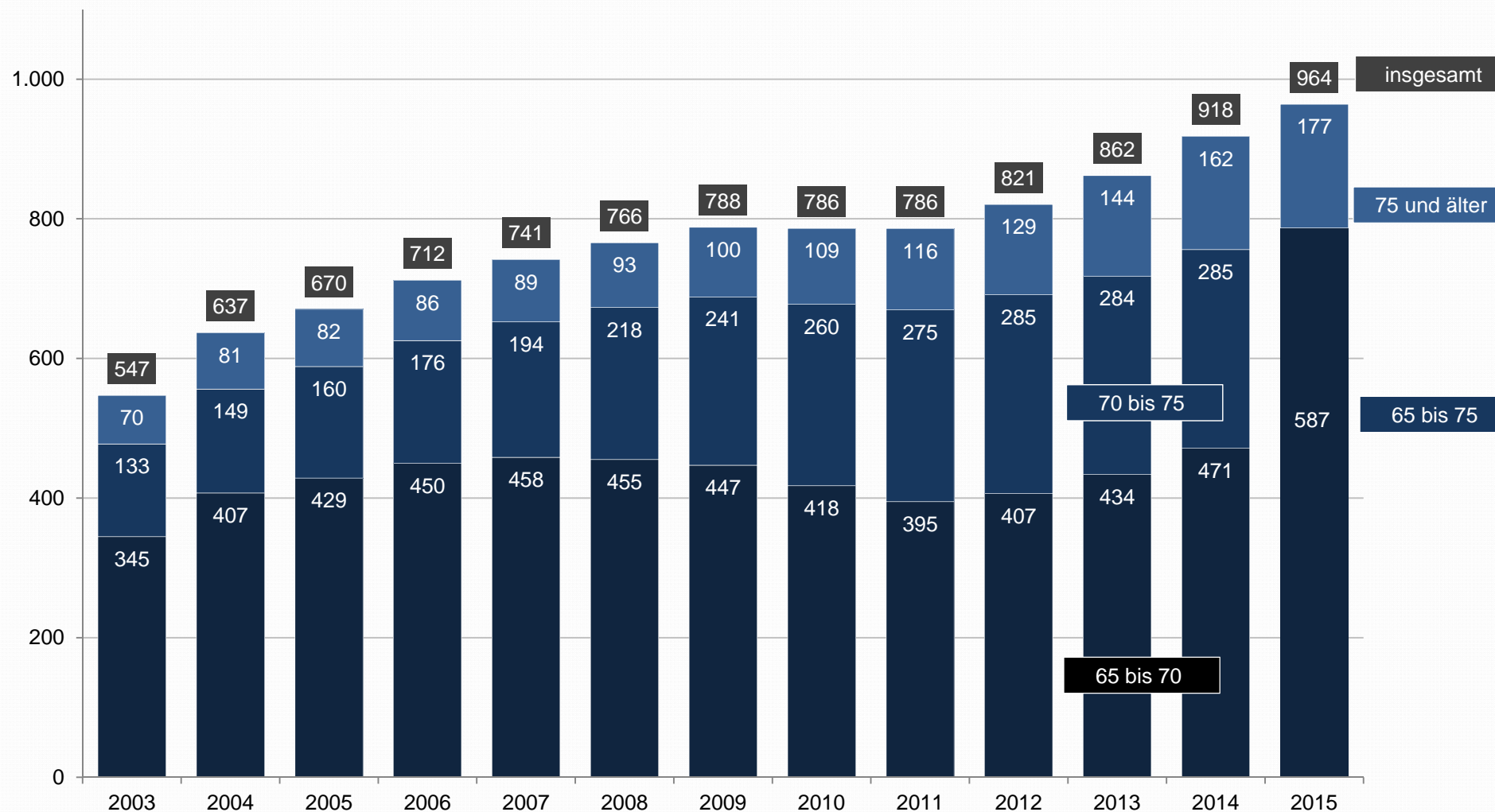


■ Geringfügig Beschäftigte\*) 65 Jahre und älter, 2003 - 2015  
in 1.000



\*) Jeweils im Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2016), Beschäftigungsstatistik



## **Geringfügig Beschäftigte im Alter von 65 Jahren und mehr, 2003 - 2015**

Mehr als 7,7 Mio. Personen standen im Juni 2015 in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (vgl. [Abbildung IV.91](#)). Davon waren 964.000 65 Jahre und älter, das entspricht einem Anteil von 12,5 %. Gegenüber 2003 (547.000 Beschäftigte) hat sich die Zahl der älteren Minijobber um gut 76 % erhöht.

Es handelt sich hierbei weit überwiegend um Rentner, die also eine geringfügige Hauptbeschäftigung ausüben, um damit ihr Alterseinkommen aufzustocken. Bei nur etwa 2 % der Älteren dient der Minijob als Nebenjob neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung. Dies kann nicht verwundern, da nur sehr wenige Arbeitnehmer den Bezug der Altersrente aufschieben und über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten. Im Jahr 2014 betraf dies lediglich 21.796 Personen. Dies entspricht bei Altersrentenzugängen von insgesamt 823.631 Versicherten einem Anteil von 2,6%.

Allerdings lässt es sich nur schwer erklären, warum sich die Nebenerwerbstätigkeit der Älteren auf Minijobs konzentriert (vgl. [Abbildung IV.108](#)), gilt doch die Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro nur für vorgezogene Altersrenten. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze können die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung neben ihrer Altersrente ein Erwerbseinkommen in unbegrenzter Höhe erzielen. Auch müssen für ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung keine Arbeitnehmerbeiträge mehr bezahlt werden, entsprechend werden auch keine zusätzlichen Rentenanwartschaften erworben. Wenn dennoch die Minijobs dominieren, so hat dies womöglich seine Gründe in dem Verhalten derjenigen, die - um den Preis von Rentenabschlägen - eine vorzeitige Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben und die immerhin gut zwei Drittel der Rentenanzugänge im Jahr 2015 (vgl. [Abbildung VIII.10](#)) ausmachen. Wenn diese Rentner eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben, ist anzunehmen, dass diese Beschäftigung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht plötzlich im Arbeitszeit- und Einkommensvolumen aufgestockt wird. Hinzu kommt, dass das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung (auch im Alter) steuerfrei ist.

## **Geringfügige Beschäftigung**

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist.

Das Einkommen ist für die Beschäftigten steuer- und beitragsfrei. Die Arbeitgeber zahlen eine Pauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts, davon entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf Pauschalsteuern. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) ([vgl. Abbildung II.20](#)).

Der Kreis der Arbeitnehmer, die ein geringfügiges Hauptbeschäftigungsverhältnis ausüben, setzt sich aus unterschiedlichen Personengruppen zusammen: Ehefrauen, Schüler, Studierende, Arbeitslose und Rentner. Gemeinsames Merkmal ist, dass keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht und die soziale Absicherung also anderweitig geregelt ist: Bei Ehefrauen über die kostenfreie Mitversicherung durch den Ehemann, bei SchülerInnen und Studierenden über die studentische oder Familienkrankenversicherung, bei Rentnern über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

### **Methodische Hinweise**

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik und gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. (vgl. [Abbildung IV.108](#)).